

Mutterschaftsentschädigung

Seit dem 1. Juli 2005 gibt es Mutterschaftsentschädigung. Arbeitgeber und erwerbstätige werdende Mütter müssen dazu Folgendes beachten:

Welche Mütter haben Anspruch ?

Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung haben Frauen, die bei Geburt des Kindes entweder:

- **Arbeitnehmerinnen**, die in einem Arbeitsverhältnis stehen oder
- **Selbständigerwerbende** sind oder
- **arbeitslos sind und** entweder bereits ein Taggeld der Arbeitslosenversicherung (ALV) beziehen oder die Anspruchsvoraussetzungen für ALV-Taggelder erfüllen oder
- in einem gültigen Arbeitsverhältnis stehen, aber **keine Lohnfortzahlung oder Taggeldleistung** erhalten, weil z.B. der Anspruch bereits ausgeschöpft ist.

Anspruchsvoraussetzung

Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung besteht, wenn die Mutter:

- **während neun Monaten unmittelbar vor der Geburt des Kindes im Sinn der AHV-Gesetzgebung obligatorisch versichert war**
- **und in dieser Zeit mindestens fünf Monate lang eine Erwerbstätigkeit ausgeübt hat.**

In der EU und EFTA zurückgelegte Versicherungs- und Beschäftigungszeiten werden berücksichtigt.

Anspruchsdauer

Der Anspruch **beginnt am Tag der Niederkunft** und endet **spätestens nach 14 Wochen bzw. 98 Tagen**. Wenn die Mutter die Erwerbstätigkeit während dieser Zeit ganz oder teilweise wieder aufnimmt, endet der Anspruch vorzeitig. Bei längerem Spitalaufenthalt des Kindes kann die Mutter beantragen, dass der Anspruch auf Entschädigung erst mit der Heimkehr des Kindes beginnt.

Wo, wie und von wem kann der Anspruch geltend gemacht werden ?

Für die Festsetzung und Auszahlung der Mutterschaftsentschädigung ist die Ausgleichskasse zuständig, welche die AHV-Beiträge auf dem Einkommen der Mutter bezieht.

Somit ist für eine **unselbständigerwerbende Mutter** die Ausgleichskasse zuständig, welcher der letzte Arbeitgeber angeschlossen ist, für eine **selbständigerwerbende Mutter** die Ausgleichskasse, bei der sie ihre Beiträge zu bezahlen hat.

Für **arbeitslose Mütter** ist stets die Ausgleichskasse zuständig, welcher der letzte Arbeitgeber angeschlossen ist. Dies auch dann, wenn die Firma des letzten Arbeitgebers, z.B. nach einem Konkurs, unterging.

Der Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung kann **bis 5 Jahre nach der Geburt** des Kindes geltend gemacht werden.

Wie hoch ist die Mutterschaftsentschädigung ?

Die Mutterschaftsentschädigung wird als Taggeld ausgerichtet und beträgt 80% des vor der Niederkunft erzielten durchschnittlichen Erwerbseinkommens, höchstens aber 172 Franken pro Tag.

Wem wird der Anspruch ausbezahlt ?

Wenn der Arbeitgeber der Mutter für die volle Anspruchsdauer Lohnfortzahlungen leistet, zahlt die Ausgleichskasse die Mutterschaftsentschädigung dem Arbeitgeber aus.

In allen übrigen Fällen zahlt die Ausgleichskasse die Mutterschaftsentschädigung direkt an die Mutter oder die auszahlungsberechtigte Person aus. Beispiel: Die Mutter kann verlangen, dass die Entschädigung ihren unterhalts- oder unterstützungsberechtigten Angehörigen ausbezahlt wird.

Weitere Informationen

Unter www.akbern.ch oder bei den AHV-Zweigstellen, die kostenlos Formulare und Merkblätter abgeben. Diese Informationen sind summarisch; im Einzelfall gelten Gesetzgebung und Rechtsprechung.

Ausgleichskasse des Kantons Bern

Bern, Juni 2007